

Statuten

des Vereines

„WildnisGemeinschaft“



Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Vereinsorgane**
- § 9 Generalversammlung**
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 11 Das Leitungsorgan (Präsidium)**
- § 12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit**
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**
- § 14 Rechnungsprüfer**
- § 15 Schiedsgericht**
- § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)
- Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Statuten auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „WildnisGemeinschaft“

a. Der Verein nützt das Kürzel: „WG“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Furth bei Schalchen.

(3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken auf beliebige andere Länder ausgedehnt werden.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen Zweck:

(1) Im zentralen Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht die Erforschung und der Schutz der Natur, die Unterstützung und Weiterentwicklung der Heimatpflege und einer geeigneten, gesunden und harmonischen Lebensweise und Lebensraumgestaltung.

(2) Das Anliegen des Vereins, ist die Förderung der Entwicklung des menschlichen Bewusstseins und ein dadurch entstehendes besseres Zusammenspiel von Mensch und Natur.

(3) Der Verein versteht sich als Ideengeber zur Gestaltung der Heimatpflege, der Verbindung von Natur und Gesundheit, zur Wiederherstellung des menschlichen Energiehaushalts.

(4) Der Verein unterstützt und entwickelt die ökologisch und ökonomisch stabilen Kreisläufe als nachhaltige Basis einer artgerechten Gesellschaftsentwicklung und fördert somit die heimische Gesellschaft und Kultur in all Ihren Bereichen.

(5) Ganzheitliche Denkansätze sowie ein wertschätzender und achtsamer Umgang miteinander. Gegenseitige Hilfestellung und Förderung des Gemeinwohls durch einen lebensbejahenden und selbstbestimmten Weg hin zur Eigenverantwortung.

(6) Die Förderung im Bildungssektor, sowie die Sensibilisierung für die Thematik einer sozialen und empathischen Gesellschaft und die Darstellung von Selbsthilfemodellen sollen entwickelt, vermittelt und gefördert werden.

(7) Die Volksbildung in den Bereichen Natur, Tier & Höhlenschutz, sowie der Heimatkunde & Heimatpflege soll durch fachmännische Begleitung weitergegeben und gebildet werden, damit ein natürliches Bewusstsein für die Natur und unseren Lebensraum entsteht.

§ 3 Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- Umsetzung von Kooperationen mit Menschen/Mitgliedern in und mit verschiedenen Organisationen, Sozialgemeinschaften und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- (Inter-)Nationale Vernetzung und Zusammenwirken mit Gleichgesinnten, Fachkundigen & Interessierten
- Entwicklung, Gestaltung, Umsetzung, Durchführung und Begleitung von zweckdienlichen Projekten und Veranstaltungen
- Entwicklung, Mitwirkung, Vernetzung, Umsetzung und Auswertung von Forschungs-, Bildungs- und Kooperationstätigkeiten der Mitglieder
- Erlernen, Sammeln und Weitergabe von Wissen, Erfahrungen und Informationen
- Gestaltung, Vorbereitung, Teilnahme und Realisierung von Wissensvermittlungsmethoden und Benefizveranstaltungen für gesellschaftliche Bewusst-Seins-Bildung, Mitgliederwerbung, Kontaktpflege, Öffentlichkeits- und Aufklärungstätigkeit
- Gestaltung, Vorbereitung, Teilnahme und Realisierung von Veranstaltungen, Workshops, Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsrunden, Podiumsdiskussionen, Seminaren, Webinaren, Tagungen, Gipfeln, Kongressen und Symposien
- Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen, Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
- Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
- Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes

- Forschungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Förderreisen in den Zweckthemen
- Errichtung von möglichst wissenschaftlichen Literatur-/Sammlungen, Ausstellungen, Museen
- Gestaltung einer Website und Accounts bei sozialen Medien und zweckdienlichen Plattformen
- Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Info-Post und Newslettern
- Betreiben von Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, Lobbying, Pressearbeit, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Seminare, Workshops, Mentoring-Programmen, Tagungen, Webinare
- Beitritt und Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, Verbänden und Dachorganisationen
- Der Verein kann sich Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaften, Zweckerfüllungsbetrieben) iSd § 40 Abs. 1 BAO bedienen, um seine Zwecke zu erfüllen, oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden, wenn durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass das Wirken als das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann
- Errichtung und Betreiben von Forschungs- und Bildungseinrichtungen, auch in zweckdienlichen Rechtsformen wie z.B. Gesellschaften, Genossenschaften, Betrieben

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Aufnahmebeiträge
- Freiwillige Beiträge, Teilnahmebeiträge, Forschungs-/Projekt-/Förderbeiträge, Unterstützungsbeiträge
- Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Überlassungen und Schenkungen
- Subventionen, Förderungen (Bildung, Kunst, Kultur, Forschung) und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen und Körperschaften
- Erlöse aus Veranstaltungen, Märkten, Messen und Hilfsbetrieben
- Erlöse aus Forschungs- und Bildungsprojekten
- Erlöse aus Workshops, Seminaren, Lehrgänge und Bildungstagen
- Einnahmen aus gemeinnützigen Kooperationen
- Werbung
- Verwertungen
- Erträge aus Märkten, Messen, Ausstellungen und Basaren
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung und Förderung des Vereinszweckes
- Einkünfte aus Beteiligungen und realisierten Wertsteigerungen von Kapitalgesellschaften
- Einnahmen aus Bankguthaben, Veranlagungen und Wertpapieren
- Erhaltungsunterstützungen
- Vermietung und Verpachtung, Überlassungen
- Erbschaften, Vermächtnisse, Spenden und Schenkungen
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung nach §32
- Einnahmen aus Crowdfunding und Crowd-Investments
- Einnahmen aus gemeinnützigen Kooperationen, Projekten und Veranstaltungen
- Erträge aus vereinseigenen sowie anderen Zweckerfüllungsbetrieben
- Erträge aus Forschungsgesellschaften zweckdienlichen Betrieben
- Kostenersatz aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO
- Andere Zuwendungen wie Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder), Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnützigkeitsstatus nach §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind. Etwaige - in gesonderter Gebarung geführten - wirtschaftlichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinne der abgaberechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinstätigkeit.
- Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (a) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (b) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus.
- Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt für jeden physischen Menschen durch den Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt die Mitgliedschaft auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt:

- Das Mitgliedsbeitragsjahr ist an das Kalenderjahr angepasst.
- Bei Eintritt läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.
- Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
- Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
- Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig.
- Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
- Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
- Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- Das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht gelten nur für die ordentlichen Mitglieder.
- Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a. das Präsidium
- b. die Generalversammlung (Mitglieder),
- c. die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

- Das Präsidium beruft zumindest alle fünf Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind. Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben in Textform und durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal zu erfolgen.
- Die Generalversammlung erfolgt entweder real (körperlich) oder virtuell (online) in einer nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und Zugangssicherung zugänglichen Kommunikationsform, z.B. einem Chatroom.
- Mitglieder können so in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag.
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Das Leitungsorgan (Präsidium)

- Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vizepräsidenten.
- Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich.
- Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben.
- Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.
- Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

- Dem Präsidenten obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, sowie die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- Das Präsidium hat zusammentreten, wenn eines der Präsidiumsmitglieder dies für notwendig erachtet.
- Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen, müssen diese ihre Entscheidung einstimmig fällen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten.
- Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten.
- Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 14 Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören.
- Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Bei Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.